

ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. November 2022 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das IV. Quartal 2022 (Oktober bis Dezember) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren)
- Wasser-, Kanal- und Grundgebühren, Niederschlagswasser
lt. gesondertem Bescheid
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer

zzgl.

- ***Bankgebühren zwischen 0,22 € und 4,26 € wegen nicht eingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren***
- ***Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen***

Hinweis: Die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Hundesteuer etc. vom 21.03.2022 oder spätere Änderungsbescheide sind dauerhaft gültig (Mehrjahresbescheide). Lediglich in der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal etc.) ergeben jährlich neue Bescheide.

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

Wichtig: Bei Zahlungen im Bürgerbüro fallen Verwaltungsgebühren an: 5,00 € bei Girocardzahlung und 5,00-20,00 € (je nach Zahlbetrag) bei Barzahlung.

Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 13. Dezember 2022. Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 02.12.2022

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-